



**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

28. Juni 2023

ANHÖRUNGSBERICHT

Umsetzung Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsoffensive) Kanton Aargau; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Nationale Pflegeinitiative	5
1.2 Gesundheitsberufe	6
1.2.1 Schweizer Bildungssystematik der Gesundheitsberufe	6
1.2.2 Pflege- und Betreuungspersonen der Sekundarstufe II	6
1.2.3 Pflegefachpersonen der Tertiärstufe.....	7
1.2.4 Ausbildungsstandorte für Gesundheitsberufe im Kanton Aargau.....	7
1.3 Bestand und Entwicklung Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe	7
1.3.1 Bestand Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe 2019	7
1.3.2 Entwicklung der Abschlüsse in Pflege auf Tertiärstufe 2012–2020.....	8
1.4 Rechtsgrundlagen	8
1.4.1 Bundesrecht	8
1.4.2 Kantonales Recht.....	10
2. Handlungsbedarf	10
2.1 Ausführungsrecht	10
2.2 Fachkräftebedarf Kanton Aargau	10
2.3 Prognose 2019–2029.....	11
2.3.1 Prognosemodell zum Nachwuchsangebot und -bedarf	11
2.3.1.1 Nachwuchsbedarf	11
2.3.1.2 Nachwuchsangebot	12
2.3.1.3 Angebot an verfügbarem Nachwuchs.....	12
2.3.1.4 Deckungsgrad.....	12
2.3.2 Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs	12
2.3.3 Deckungsgrad	13
2.3.4 Ausbildungsziel Tertiärstufe	14
3. Umsetzungsvorschlag Kanton Aargau	15
3.1 Teilprojekt 1: Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung	16
3.2 Teilprojekt 2: Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts	17
3.3 Teilprojekt 3: Beiträge an HF	18
3.4 Zeitplan.....	19
4. Auswirkungen	20
4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen	20
4.1.1 Grundsatz.....	20
4.1.2 Personal- und Finanzbedarf.....	20
4.1.2.1 Finanzbedarf Teilprojekt 1: Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung	21
4.1.2.2 Finanzbedarf Teilprojekt 2: Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts	23
4.1.2.3 Finanzbedarf Teilprojekt 3: Beiträge an HF	24
4.1.2.4 Finanzbedarf Projektstellen	25
4.1.2.5 Kostenvoranschlag	25
4.1.3 Kosten-Nutzenbeurteilung	28
4.1.4 Verpflichtungskredit.....	28
4.1.5 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027	28

4.1.6 Folgeaufwand.....	29
4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	29
4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	29
4.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	29
4.5 Auswirkungen auf die Gemeinden.....	30
4.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	30
5. Weiteres Vorgehen.....	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schweizer Bildungssystematik der Gesundheitsberufe.....	6
Abbildung 2: Abschlüsse in Pflege auf Tertiärstufe 2012 und 2020 im Kanton Aargau.....	8
Abbildung 3: Prognosemodell zum Nachwuchsangebot und -bedarf 2019–2029.....	11
Abbildung 4: Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs 2019–2029: Pflegefachpersonen der Tertiärstufe, Kanton Aargau.....	13
Abbildung 5: Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs ab 2019 bis 2029: Auswirkungen einer Veränderung der Berufsaustrittsquote*, Pflegepersonen der Tertiärstufe, Kanton Aargau.....	14
Abbildung 6: Jährliches Ausbildungsziel für einen Deckungsgrad von 100 % (Zeitraum 2019–2029): Pflegefachpersonen der Tertiärstufe; (Basis: Anzahl Abschlüsse) Kanton Aargau.....	15
Abbildung 7: Grober Ablauf der Gesuchabwicklung.....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl Studierende HF und FH pro Ausbildungsjahr.....	21
Tabelle 2: Anzahl Praktikumswochen HF und FH pro Ausbildungsjahr.....	22
Tabelle 3: Kostenschätzung in Franken, Teilprojekt 1, 2024–2032 Übernahme der gesamten (Variante maximal) / der Hälfte (Variante minimal) der ungedeckten Ausbildungskosten und Programme zur Qualitätssteigerung der praktischen Ausbildung.....	22
Tabelle 4: Anzahl Studierende HF und FH pro Ausbildungsjahr ab Lehrgang 2024.....	23
Tabelle 5: Kostenschätzung in Franken, 2024–2032, Teilprojekt 2, Förderbeiträge an Pflegefachpersonen in Ausbildung.....	24
Tabelle 6: Kostenschätzung in Franken, Teilprojekt 3, 2024–2032, Einführung Bildungsgang Teilzeit, Intensivierung Mentorrate sowie vollständige Streichung Studiengebühren HF Pflege (Variante maximal) respektive Halbierung Studiengebühren HF Pflege (Variante minimal).....	24
Tabelle 7: Grobe Kostenschätzung der Teilprojekte 1–3 nach Varianten in Franken.....	26
Tabelle 8: Grobe Kostenschätzung der Gesamtkosten in Franken, Variante minimal Teilprojekt 1, Variante maximal Teilprojekt 3.....	27
Tabelle 9: Finanzbedarf in Franken – Umsetzung erste Etappe Pflegeinitiative Ausbildungsinitiative im Kanton Aargau, Variante minimal Teilprojekt 1 / Variante maximal Teilprojekt 3 Beschluss Regierungsrat vom 21. Juni 2023.....	29

Zusammenfassung

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat die Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" am 28. November 2021 angenommen. Der neue Artikel 117b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 verlangt, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und mit konkreten Massnahmen fördern. Damit soll für die Bevölkerung auch in Zukunft der Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Pflege gewährleistet werden. Der Verfassungsartikel soll gemäss Bundesrat in zwei Etappen umgesetzt werden. Die erste Etappe beinhaltet die sogenannte Ausbildungsoffensive. Im Zentrum der zweiten Etappe soll die Verbesserung der Arbeitsbedingungen stehen.

Das Bundesparlament hat am 16. Dezember 2022 für die Umsetzung der ersten Etappe (Ausbildungsoffensive) das auf acht Jahre befristete Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und drei zugehörige Bundesbeschlüsse verabschiedet. Darin werden den Kantonen folgende Massnahmen zugewiesen, die sie voraussichtlich bis zum Sommer 2024 umzusetzen haben:

- Die Kantone haben mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten der Einrichtungen im Bereich der praktischen Ausbildung zu decken. Neu sollen Gesundheitseinrichtungen eine zweckgebundene finanzielle Abgeltung für die erbrachte Ausbildungsleistung im Bereich Pflegefachpersonen höhere Fachschule (HF) und Fachhochschule (FH) erhalten. Die Kantone werden dabei durch den Bund finanziell unterstützt.
- Die Kantone haben Förderbeiträge für angehende Pflegefachpersonen an einer HF oder einer FH zu leisten, um deren Lebensunterhalt zu sichern. Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen sollen Quer- oder Späteinsteigende zu einer Ausbildung motiviert werden, die sich eine solche Tertiärausbildung ohne zusätzliche Beiträge nicht leisten könnten. Auch hierfür erhalten die Kantone finanzielle Unterstützung vom Bund.
- Die Kantone haben finanzielle Beiträge an höhere Fachschulen (HF) für die bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse zu leisten. Der Bund unterstützt die Kantone auch bei diesem Teil finanziell.

Der Bund stellt den Kantonen für die umzusetzenden Massnahmen während acht Jahren maximal 469 Millionen Franken zur Verfügung. Er wird die von den Kantonen geleisteten Beiträge höchstens zur Hälfte mitfinanzieren.

Der Regierungsrat will die erste Etappe der Pflegeinitiative mit folgenden drei Teilprojekten umsetzen:

- Teilprojekt 1: Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung
- Teilprojekt 2: Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Teilprojekt 3: Beiträge HF

Insgesamt sollen im Kanton Aargau in den nächsten acht Jahren zwischen rund 60 und rund 77 Millionen Franken (abhängig von der Variantenwahl bei den Beiträgen) für die Förderung der Ausbildung von Pflegefachpersonen zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für den Kanton Aargau belaufen sich, abzüglich der finanziellen Unterstützung durch den Bund, auf zwischen rund knapp 38 und rund 48 Millionen Franken während acht Jahren. Dies unter der Annahme, dass der Bund 40 % der Kantonsausgaben rückerstattet. Im Anhörungsbericht sind die minimalen und maximalen Varianten dargestellt. Unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Lage hat sich der Regierungsrat beim Teilprojekt 1 für die minimale Variante entschieden. Bei Teilprojekt 3 hat er sich für die maximale Variante entschieden. Bei Teilprojekt 2 sind keine Varianten eingeplant. Weil der Bund die Kriterien und Modalitäten bezüglich der Bundesbeiträge noch nicht festgelegt hat, handelt es sich bei vorstehenden

Beträgen um Schätzungen, die nach Vorliegen der bundesrechtlichen Vorgaben von den zuständigen kantonalen Stellen nochmals überprüft werden müssen.

Für die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen ist ein Verpflichtungskredit erforderlich. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Grossen Rat und wird diesem mit separater Botschaft unterbreitet (§ 28 Abs. 5 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012). Da es sich um einen bedeutenden Ausgabenbeschluss des Grossen Rats handelt, welcher dem Ausgabenreferendum unterliegt, wird vorgängig eine Anhörung durchgeführt und interessierte Kreise zur Stellungnahme eingeladen. (vgl. § 63 Abs.1 lit. d in Verbindung mit § 66 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980).

Wird der Verpflichtungskredit vom Grossen Rat genehmigt, kann der Kanton gestützt auf eine vom Regierungsrat noch zu erlassende Umsetzungsverordnung gezielt Beiträge zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege einsetzen und damit dem zunehmenden Bedarf an Pflegefachpersonen Rechnung tragen.

1. Ausgangslage

1.1 Nationale Pflegeinitiative

Am 7. November 2017 reichte der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) die Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" ein. Diese soll Bund und Kantone verpflichten, für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität zu sorgen und dazu insbesondere genügend diplomiertes Pflegefachpersonal¹ auszubilden. Zudem soll der Bund diejenigen Leistungen festlegen, die Pflegefachpersonen in eigener Verantwortung zulasten der Sozialversicherungen erbringen dürfen sowie Ausführungsbestimmungen für eine angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen erlassen. Mit seiner Botschaft vom 7. November 2018² beantragte der Bundesrat Volk und Ständen, die Initiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen. Die zuständige Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) nahm die Beratung der Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" unter Anhörung von Vertretungen des Initiativkomitees auf. Die Kommission kam zum Schluss, dass Handlungsbedarf bestehe und erarbeitete einen indirekten Gegenvorschlag zur Initiative. Das Parlament verabschiedete diesen am 19. März 2021.³ Er beinhaltet eine Ausbildungsoffensive und die Möglichkeit, dass Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen direkt – ohne ärztliche Anordnung – zulasten der Sozialversicherungen abrechnen können. Dem Initiativkomitee ging der Gegenvorschlag jedoch zu wenig weit, weil darin neben der Ausbildungsoffensive Massnahmen fehlten, die sowohl die Pflegequalität sichern als auch die Arbeitsbedingungen verbessern. Die Initiative wurde darum nicht zurückgezogen und es kam zu einer Volksabstimmung.

Das Stimmvolk hat die eidgenössische Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" am 28. November 2021 angenommen, womit in der BV Art. 117b BV neu eingeführt wurde. Dieser hält fest, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Der Zugang zu einer Pflege von hoher Qualität soll für alle garantiert sein. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die Pflegenden entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer Kompetenzen arbeiten können, um die Pflegequalität zu gewährleisten. Die in Art. 197 Ziff. 13 BV normierte Übergangsbestimmung zu Art. 117b BV verlangt im Weiteren, dass der Bund Regelungen zu Arbeitsbedingungen, zur Abgeltung, zur beruflichen Entwicklung und zur direkten Abrechnung erlässt. Der Bundesrat schlug vor, in einem ersten Schritt den indirekten Gegenvorschlag wiederaufzunehmen. Auf dessen Basis wurde der Entwurf für das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der

¹ Vgl. Ziffer 1.2.3.

² Abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2018/2676/de> (eingesehen am 6. März 2023).

³ Abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2019/2749/de> (eingesehen am 6. März 2023).

Pflege⁴ erarbeitet. Am 16. Dezember 2022 verabschiedete die Bundesversammlung den Gesetzesentwurf. Die Referendumsfrist ist im April 2023 ungenutzt abgelaufen. Somit ist die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege per Mitte 2024 vorgesehen. Die ausführende Bundesverordnung wird vom Bund unter Einbezug der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und direktoren (EDK) und kantonalen Vertretungen erarbeitet. Gemäss nachstehender Zeitplanung startet die Vernehmlassung im August 2023, die Regelungen der Bundesverordnung sind damit heute noch nicht bekannt. Im Verordnungsrecht soll der Bundesrat hauptsächlich die Kriterien zur Abstufung der Bundesbeiträge nach der zweckmässigen Ausgestaltung der kantonalen Massnahmen (vgl. Art. 8 Abs. 3 Bundesgesetz) sowie eine Obergrenze für den Bundesbeitrag an Ausbildungsbeiträgen zur Sicherung des Lebensunterhalts festlegen. Zurzeit ist also bei der Umsetzung der Ausbildungsinitiative vom Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (siehe Ziffer 1.4.1) und den Ausführungen in der dazugehörigen Botschaft auszugehen.⁵

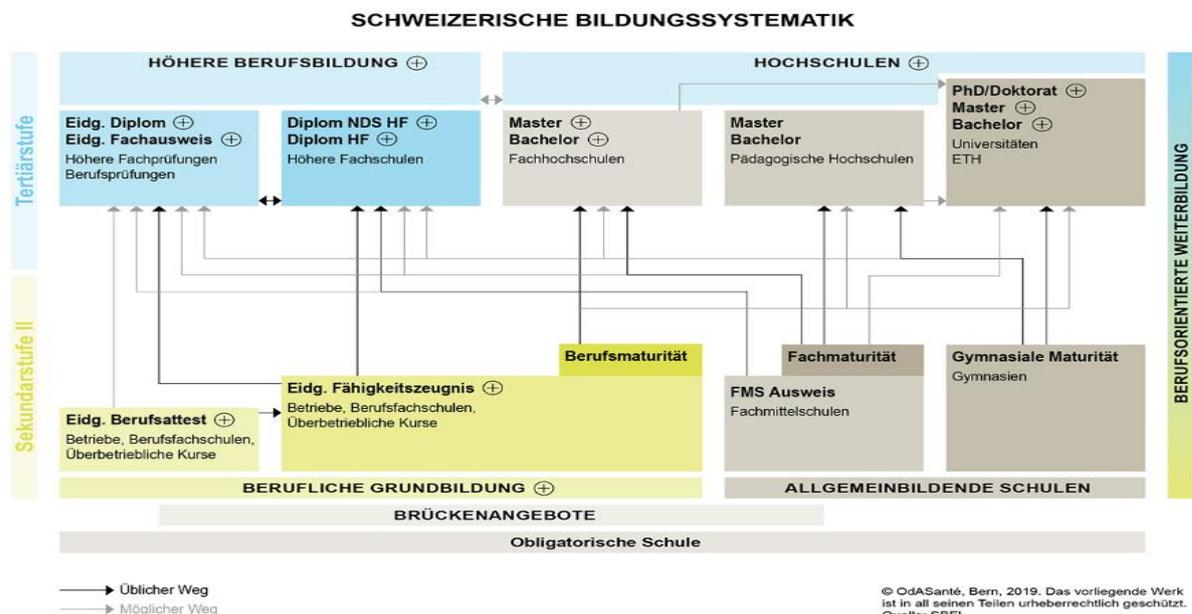
Gemäss Zeitplan des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erfolgt die Vernehmlassung der Bundesverordnung von August bis November 2023 und die Inkraftsetzung im Juli 2024.

1.2 Gesundheitsberufe

1.2.1 Schweizer Bildungssystematik der Gesundheitsberufe

Die Gesundheitsberufe sind seit dem 1. Januar 2004 Teil der Bildungssystematik des Bundes. Vorliegend interessieren die Ausbildungen der Pflege- und Betreuungsberufe, die auf verschiedenen Bildungsstufen angesiedelt sind. Die für die Pflege und Betreuung wichtigen Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe werden nachfolgend erläutert.

Abbildung 1: Schweizer Bildungssystematik der Gesundheitsberufe



Quelle: OdASanté, Bern 2019

1.2.2 Pflege- und Betreuungspersonen der Sekundarstufe II

Auf Sekundarstufe II bestehen im Pflege- und Betreuungsbereich zwei dreijährige Berufslehren mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ):

⁴ Abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/3205/de> (eingesehen am 6. März 2023).

⁵ Abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/1498/de> (eingesehen am 13. April 2023).

- Fachfrau/-mann Gesundheit (FaGe)
- Fachfrau/-mann Betreuung (FaBe)

Weiter existiert auf Sekundarstufe II auch eine 2-jährige berufliche Grundausbildung mit einem eidgenössischen Berufsattest als Assistentin und Assistent Gesundheit und Soziales (EBA AGS).

1.2.3 Pflegefachpersonen der Tertiärstufe

Für das Pflegefachpersonal der Tertiärstufe gibt es derzeit folgende Bildungsgänge:

- 1) Berufsprüfung mit eidgenössischem Fachausweis als Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung (Tertiärstufe B);
- 2) Berufsbildung an einer HF mit Abschluss als diplomierte Pflegefachfrau und diplomierter Pflegefachmann (HF) (Tertiärstufe B);
- 3) Ausbildung an einer FH mit Abschluss Bachelor of Science FH in Pflege sowie mit Abschluss Master of Science FH in Pflege (FH) (Tertiärstufe A);
- 4) Ausbildung an einer universitären Hochschule mit Abschluss als Master of Science in Pflege UH (Tertiärstufe A).

Die mit dem Abschluss gemäss Ziffer 1 erworbene Fachkompetenz ist nicht vergleichbar mit den Abschlüssen der Ziffern 2–4. Personen mit einem Abschluss nach Ziffer 1 erhalten keine Berufsausübungsbewilligung nach dem Gesundheitsberufegesetz (GesBG) vom 30. September 2016.⁶

1.2.4 Ausbildungsstandorte für Gesundheitsberufe im Kanton Aargau

Der Kanton Aargau führt heute zwei Schulen für die Berufsbildung in den Gesundheits- und Sozialberufen:

- auf der Sekundarstufe II die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) Brugg;
- auf der Tertiärstufe B die HF Gesundheit und Soziales (HFGS) Aarau

Diese Schulen entstanden 2006 im Zuge des Umbaus der Berufsbildungslandschaft im Gesundheitswesen durch die Überführung der Bildungsinstitutionen aus der Systematik des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) in die Systematik der allgemeinen Berufsbildung, die vom Bund geregelt und überwacht wird. Seit ihrer Gründung führt der Kanton die beiden Schulen hoheitlich und ist für die betreffenden Berufsausbildungen der einzige Anbieter im Kanton Aargau. Im Schuljahr 2022/23 besuchen 896 Studierende die HFGS. Das entspricht gegenüber dem Schuljahr 2006/07 einem Zuwachs von 68 %.

Die nachstehenden Ausführungen legen den Fokus auf Bildungsabschlüsse der Tertiärstufe, weil die Anzahl der pro Jahr erreichten Abschlüsse in Pflege HF und in Pflege FH sowohl schweizweit wie auch im Kanton Aargau deutlich unter dem geschätzten jährlichen Nachwuchsbedarf liegt.⁷ Aus diesem Grund zielt auch die erste Etappe der Initiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" auf die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse auf Tertiärstufe ab.

1.3 Bestand und Entwicklung Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe

1.3.1 Bestand Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe 2019

Im Jahr 2019 waren im Kanton Aargau 6'068 Pflegefachpersonen mit einem tertiären Abschluss beschäftigt. Dies sind 1'147 mehr als noch im Jahr 2012 und entspricht einer Zunahme von 23 %. Pflegefachpersonen mit tertiärem Abschluss stellen im Jahr 2019 mit einem Anteil von 47 % die am stärksten vertretene Ausbildungsstufe im Gesundheitswesen dar.

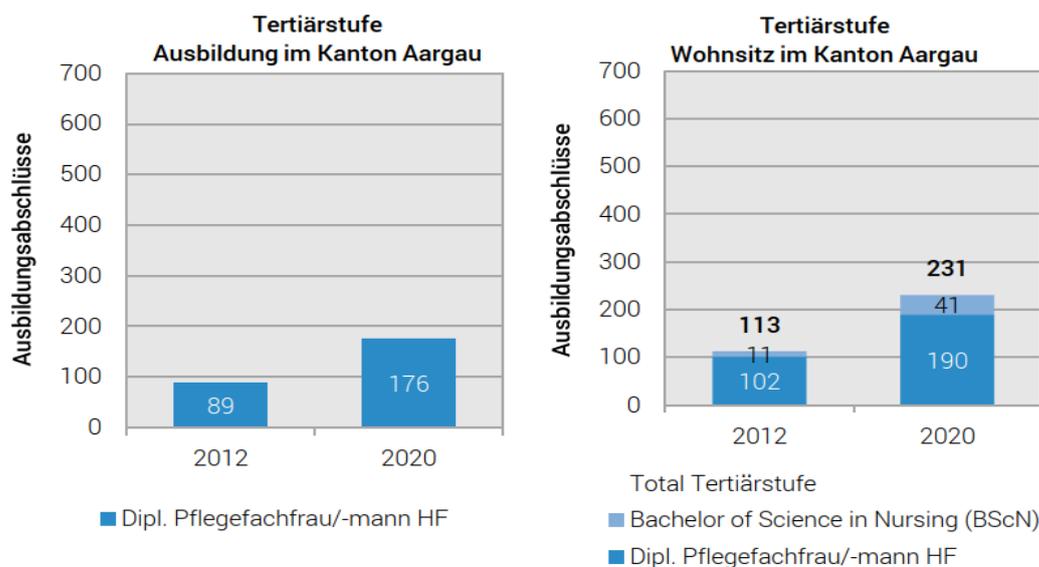
⁶ Vgl. Art. 11 GesBG.

⁷ Vgl. dazu: Ziffer 2.3.2.

1.3.2 Entwicklung der Abschlüsse in Pflege auf Tertiärstufe 2012–2020

Die zunehmende Anzahl der Abschlüsse zwischen 2012 und 2020 in der Pflege auf Tertiärstufe widerspiegelt die Intensivierung der Ausbildungstätigkeit auf Kantonebene. Die Abschlüsse stiegen im Kanton Aargau von 89 auf 176 an (Ausbildungen an der höheren Fachschule für Gesundheit und Soziales HFGS Aarau; Abbildung 2 links). Berücksichtigt man die Ausbildung von Personen, die im Kanton Aargau ihren Wohnsitz haben, aber ausserhalb der Kantongrenze ausgebildet wurden, ist ein Anstieg von 113 auf 231 Abschlüsse zu verzeichnen (Bachelor of Science in Nursing [BScN]⁸ von 11 auf 41 Abschlüsse; Abbildung 2 rechts).

Abbildung 2: Abschlüsse in Pflege auf Tertiärstufe 2012 und 2020 im Kanton Aargau



Quellen: BFS Schweizerisches Hochschulinformationssystem (SHIS)

© Obsan 2022

1.4 Rechtsgrundlagen

1.4.1 Bundesrecht

Bundesverfassung

Der neue Art. 117b BV verlangt, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Der Zugang zu einer Pflege von hoher Qualität soll für alle Menschen garantiert sein. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Die Übergangsbestimmung zu Art. 117b BV⁹ enthält Regelungen zu den Arbeitsbedingungen, zur Abgeltung, zur beruflichen Entwicklung und zur direkten Abrechnung von Pflegefachpersonen gegenüber den Sozialversicherungen.

Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Auf der Basis des indirekten Gegenvorschlags hat das Parlament die erste Etappe der Pflegeinitiative (Ausbildungsoffensive) im Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege normiert.

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Dieses Gesetz soll die Ausbildung im Bereich der Pflege fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Bund und Kantone Beiträge zukünftig wie folgt ausrichten:

⁸ Der Kanton Aargau verfügt über keinen Bildungsgang FH in Pflege (in Evaluation).

⁹ Art. 197 Ziffer 13 BV.

- an Gesundheitseinrichtungen für praktische Ausbildungsleistungen im Bereich Pflege HF oder FH
- an die HF
- und an Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH zur Förderung des Zugangs zu diesen Ausbildungen.

Art. 2 Bedarfsplanung

Die Kantone legen den Bedarf an praktischen Ausbildungsplätzen für Pflegefachpersonen fest. Sie berücksichtigen dabei die kantonale Versorgungsplanung sowie die vorhandenen Bildungs- und Studienplätze der HF und der FH.

Art. 3 Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten

Die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten legen die Kantone fest. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die Anzahl Mitarbeitenden, die Struktur sowie das Leistungsangebot der Organisation beziehungsweise der Institution.

Art. 4 Ausbildungskonzept

Wer eine praktische Ausbildung für Pflegefachpersonen anbietet, muss ein Ausbildungskonzept erstellen. Darin enthalten sind unter anderem personelle Ressourcen, die Infrastruktur sowie Ziele und Schwerpunkte der praktischen Ausbildung.

Art. 5 Beiträge der Kantone

Die Akteure erhalten vom Kanton Vergütungen für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen. Der Kanton bestimmt für jeden Akteur die anrechenbaren Leistungen unter der Berücksichtigung der Kriterien nach Art. 3 und 4.

Art. 6 Beiträge an die HF

Die Kantone gewähren den HF Beiträge für eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in der Pflege. Sie berücksichtigen dabei die Kriterien nach Art. 2 und legen die Modalitäten für die Vergabe der Beiträge fest.

Art. 7 Ausbildungsbeiträge

Die Kantone gewähren Pflegefachpersonen in Ausbildung Beiträge zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts, damit sie die Ausbildung an einer HF oder FH absolvieren können. Die Kantone legen auch die Modalitäten und den Umfang dieser Ausbildungsbeiträge fest.

Art. 8 Bundesbeiträge

Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich Beiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 5–7. Diese betragen höchstens die Hälfte der Beiträge, die auch die Kantone gewährt haben.

Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)

Das GesBG regelt die Ausbildung an Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) vom 30. September 2011 für verschiedene Gesundheitsberufe auf Bachelorstufe, als auch für Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner HF.

Weitere gesetzliche Grundlagen auf nationaler Ebene mit Relevanz für die Ausbildungsoffensive sind unter anderem das Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13. Dezember 2002, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960, die Schweizerische

Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 und das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994.

1.4.2 Kantoniales Recht

Kantonsverfassung

Die Kantonsverfassung des Kantons Aargau hält in § 41 fest, dass der Kanton die Voraussetzungen für eine angemessene medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung schafft.

Gestützt auf § 91 Abs. 2^{bis} lit. a Kantonsverfassung in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege liegt es im Kompetenzbereich des Regierungsrats, eine kantonale Verordnung für die Umsetzung der Initiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" erste Etappe (Ausbildungsoffensive) beziehungsweise zum Vollzug des entsprechenden Bundesgesetzes zu erlassen. Das Bundesrecht legt den Inhalt für die kantonale Verordnung durch das neue Bundesgesetz hinreichend fest.

Gesundheitsgesetz

Das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 hält in § 40 lit. b die Ausbildungsverpflichtung im Gesundheitsbereich fest. Diese verpflichtet den Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den Verbänden für die Sicherstellung von genügend Ausbildungsplätzen zu sorgen und die Aus- und Weiterbildung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen zu fördern.

Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung

Das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 regelt in § 3, dass die kantonale Berufs- und Weiterbildungspolitik mit einem bedarfsgerechten Bildungsangebot die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons stärken und die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Beratung laufend auf die Bedürfnisse einzelner Personen, der Gesellschaft und der Arbeitswelt ausrichten soll.

2. Handlungsbedarf

2.1 Ausführungsrecht

Das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, das voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft tritt, verpflichtet die Kantone, die Ausbildung im Bereich Pflege finanziell zu fördern. Damit der Kanton Aargau die Beiträge gemäss Art. 5–7 des Bundesgesetzes ausrichten, seinen Pflichten gemäss neuem Bundesrecht nachkommen und von den befristeten Bundesbeiträgen profitieren kann, sind ein zeitnaher Finanzbeschluss des Grossen Rats und kantonales Ausführungsrecht (Verordnung des Regierungsrats) gestützt auf § 91 Abs. 2^{bis} lit. a Kantonsverfassung erforderlich.

2.2 Fachkräftebedarf Kanton Aargau

Bereits heute ist die Rekrutierung von Pflegepersonal für die Gesundheitsinstitutionen eine grosse Herausforderung. Die Abhängigkeit von ausländischem Pflegepersonal ist hoch. Im Kanton Aargau liegt der Anteil der im Ausland ausgestellten Diplome bei Pflege- und Betreuungspersonen auf Tertiärstufe bei 24,4 %, in der deutschen Schweiz bei 22,6 % und schweizweit bei 31,0 %.¹⁰ Zudem hat sich der Mangel an Pflegepersonal durch die Covid-19-Pandemie verschärft. Die Alterung der Bevölkerung, die Zunahme von Mehrfacherkrankungen bei Patientinnen und Patienten sowie die hohe

¹⁰ Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau, Obsan, S. 27.

Ausstiegsquote aus dem Pflegeberuf werden den Bedarf an gut ausgebildeten Pflegenden weiter erhöhen. Dies führt dazu, dass im Kanton Aargau bis 2029 zusätzlich 1'526 Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe (insgesamt 7'594 Personen) benötigt werden.¹¹

2.3 Prognose 2019–2029

Nachfolgende Prognosemodelle sind mit Unsicherheiten behaftet. Die tatsächliche Entwicklung des Bedarfs und des Angebots an Nachwuchskräften können die involvierten Akteure aus diesem Grund nur bedingt einschätzen. Vorliegende Prognosen berücksichtigen nur bereits bestehende Massnahmen im Ausbildungsbereich. Dennoch liefern sie Hinweise, indem sie die erwarteten Entwicklungen unter den getroffenen Annahmen zeigen.¹²

2.3.1 Prognosemodell zum Nachwuchsangebot und -bedarf

Nachstehende Grafik stellt unter anderem die Prognose des Nachwuchsbedarfs dar (blau eingefärbte Bereiche in Abbildung 3). Dieser setzt sich aus dem zusätzlichen Personalbedarf und dem Ersatzbedarf zusammen. Bei der Berechnung des zusätzlichen Personalbedarfs werden zahlreiche Faktoren wie die gesteigerte Nachfrage nach Pflegeleistungen, Pensionierungen, vorzeitige Berufsaustritte und Bildungsübergänge berücksichtigt.

Abbildung 3: Prognosemodell zum Nachwuchsangebot und -bedarf 2019–2029



Quelle: Merçay et al., 2021b

©Obsan 2022

2.3.1.1 Nachwuchsbedarf

Der Nachwuchsbedarf drückt die nötigen Personaleinstellungen in einem bestimmten Zeitraum (zum Beispiel 2019–2029) aus, um einerseits den steigenden Personalbedarf zu decken (zusätzlicher Personalbedarf) und andererseits diejenigen Personen zu ersetzen, die den Beruf frühzeitig verlassen oder pensioniert werden (Ersatzbedarf).

• Zusätzlicher Personalbedarf

Der zusätzliche Personalbedarf gibt an, wieviel Personal in einem gewissen Zeitraum eingestellt werden muss, um den steigenden Personalbedarf in Zusammenhang mit dem steigenden Pflegebedarf zu decken. Der Bedarf an zusätzlichem Personal entspricht der Differenz zwischen dem zukünftigen Personalbedarf (zum Beispiel im Jahr 2029) und dem Personalbedarf in einem bestimmten Referenzjahr (zum Beispiel im Jahr 2019).

¹¹ Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau, Obsan, S. 12.

¹² Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau, Obsan, S. 55 ff.

- Ersatzbedarf

Der Ersatzbedarf drückt aus, wieviel Personal in einem gewissen Zeitraum (zum Beispiel 2019–2029) eingestellt werden muss, um die Berufsaustritte zu ersetzen und die Grösse der Belegschaft konstant zu halten. Berücksichtigt werden einerseits Pensionierungen, andererseits vorzeitige Berufsaustritte (zum Beispiel Berufswechsel, Branchenwechsel und Austritte aus dem Arbeitsmarkt).

2.3.1.2 Nachwuchsangebot

Das Nachwuchsangebot entspricht der Anzahl Abschlüsse, die in einem bestimmten Zeitraum (zum Beispiel 2019–2029) erwartet werden. Die Prognosen berücksichtigen insbesondere die demografischen Veränderungen und das Ausbildungsverhalten, das in den letzten Jahren beobachtet wurde. Sie berücksichtigen aber keine Massnahmen, die Bund, Kanton und Leistungserbringer ergreifen könnten, um die Anzahl der Abschlüsse in den kommenden Jahren zu erhöhen.

2.3.1.3 Angebot an verfügbarem Nachwuchs

Das effektive Nachwuchsangebot geht von der Anzahl erwarteter Absolventinnen und Absolventen in einem bestimmten Zeitraum aus. Davon wird jener Teil der Absolventinnen und Absolventen abgezogen, der nicht direkt in den Arbeitsmarkt eintritt, nicht in einer Gesundheitsinstitution (Spital, Pflegeheim oder Spitex) arbeitet oder den erlernten Beruf nur kurze Zeit ausübt.

2.3.1.4 Deckungsgrad

Der Deckungsgrad setzt den verfügbaren Nachwuchs dem Nachwuchsbedarf in einem bestimmten Zeithorizont (zum Beispiel 2019–2029) gegenüber und wird in Prozent ausgedrückt. Ein Deckungsgrad von 100 % bedeutet, dass das prognostizierte effektive Nachwuchsangebot den Nachwuchsbedarf vollständig abgedeckt. Ein Deckungsgrad von weniger als 100 % bedeutet, dass ein Teil des Nachwuchsbedarfs nicht durch den effektiven Nachwuchs gedeckt wird.

2.3.2 Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs

Die folgende Abbildung 4 weist aus, wie viele Pflegefachpersonen der Tertiärstufe im Kanton Aargau im Zeitraum 2019–2029 benötigt werden. Bis 2029 gehen die Referenzszenarien von einem Nachwuchsbedarf von 3'355 Personen auf Tertiärstufe gegenüber einem Nachwuchsangebot von 1'712 Personen (Ausbildung an der HFGS Aarau) beziehungsweise 2'180 Personen (Ausgebildete mit Wohnsitz im Aargau,¹³ Abbildung rechts Mitte [1'824 HF + 356 FH]) aus. Dies entspricht einem Deckungsgrad von 51 % beziehungsweise 65 %. Der Bedarf kann jedoch aufgrund der demografischen und epidemiologischen Entwicklung der Bevölkerung erheblich variieren. Die Spanne im Modell reicht deshalb von 1'191 bis 1'859 zusätzlich benötigten Pflegefachpersonen (Abbildung 4 Mitte). Hinzu kommt ein fixer Ersatzbedarf, weil 1'348 Personen bis 2029 pensioniert werden. Die Tendenz zum vorzeitigen Berufsaustritt mit einer Spannbreite von 292 bis 669 Personen bis 2029 ist ein weiterer Faktor, der Einfluss auf den Nachwuchsbedarf haben wird (Abbildung 4 Mitte). Auf der Angebotsseite zeigen die erwarteten Abschlüsse keine grossen Unterschiede. Eine grössere Ungewissheit besteht bei der Entwicklung des Berufseinstiegs und dem Verbleib im Beruf. Vorliegende Ergebnisse deuten darauf hin, dass der Kanton Aargau mit der bestehenden Ausbildungskapazität bis 2029 in der Lage ist, den Bedarf an zusätzlichem Personal zu decken, während dem die durch Pensionierung entstandenen Personalabgänge nur teilweise kompensiert werden können. Der grosse Unterschied zwischen Angebot und Nachfrage ist grösstenteils auf das frühzeitige Ausscheiden aus dem Beruf und den Nichteintritt in eine Gesundheitseinrichtung nach dem Diplomerwerb zurückzuführen.¹⁴

¹³ Studieninteressierte, die diesen Studiengang an einer ausserkantonalen Fachhochschule absolvieren, ihren Wohnsitz aber im Kanton Aargau haben, stehen diesem potenziell zur Verfügung.

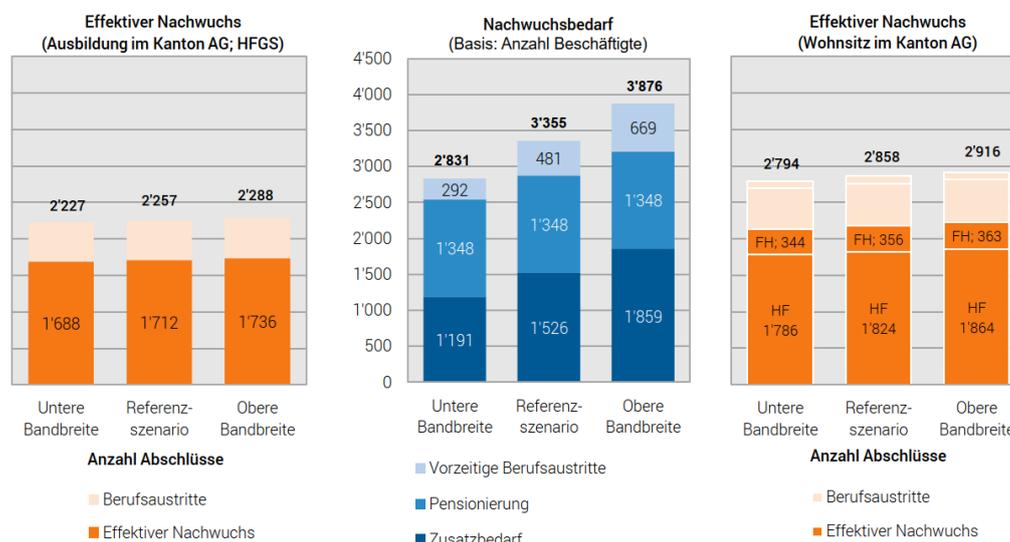
¹⁴ Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau, Obsan S. 56.

Fazit: Die Untersuchung ergibt, dass im Kanton Aargau bis 2029 der Nachwuchsbedarf zu maximal 65 % (Ausgebildete an HFGS und ausserkantonaler FH) gedeckt werden kann. Der Nachwuchsbedarf kann vor allem aufgrund der demografischen Entwicklung und den vorzeitigen Berufsaustritten erheblich variieren. Die Ergebnisse legen nahe, dass der Zusatzbedarf zwar gedeckt, die Pensionierungen allerdings durch den verfügbaren Nachwuchs nur teilweise kompensiert werden können.

Abbildung 4: Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs 2019–2029: Pflegefachpersonen der Tertiärstufe, Kanton Aargau

Quelle: Obsan Prognosemodell

©Obsan 2022



2.3.3 Deckungsgrad

Die Prognosen gemäss nachfolgender Abbildung 5 beruhen auf der Annahme, dass das Bildungsverhalten der Studierenden unverändert bleibt und jederzeit genügend Ausbildungsplätze für die Studierenden, die eine Ausbildung im Bereich Pflege und Betreuung anstreben, verfügbar sind.

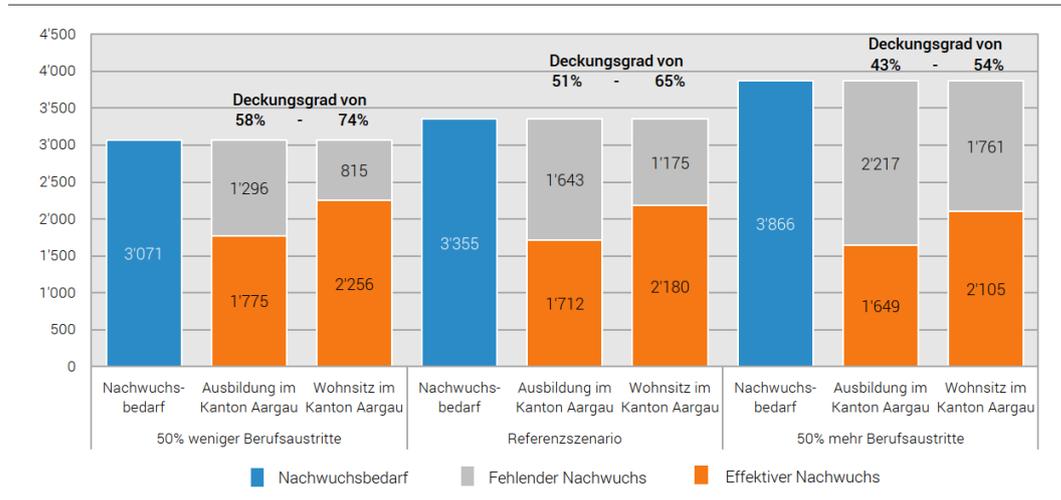
Wie bereits unter Ziffer 2.3.2 ausgeführt, gehen die Referenzszenarien bis 2029 von einem Nachwuchsbedarf von 3'355 Personen gegenüber einem Nachwuchsangebot von 1'712 Personen (Ausbildung an der HFGS) beziehungsweise 2'180 Personen (Ausgebildete mit Wohnsitz im Aargau) aus. Dies entspricht einem Deckungsgrad von 51 % respektive 65 % (Abbildung 5 Mitte).

Durch die Umsetzung geeigneter Massnahmen kann Einfluss auf das Nachwuchsangebot und die Ausbildungsziele genommen werden. Wird zum Beispiel den vorzeitigen Berufsaustritten entgegen gewirkt, könnte das jährliche Ausbildungsziel um etwa 10 % gesenkt werden. Die Verhinderung von vorzeitigen Berufsaustritten ist zentraler Punkt bei der Umsetzung der zweiten Etappe der Pflegeinitiative. Durch die Abnahme der jährlichen Berufsaustritte um 50 % könnte der Nachwuchsbedarf von 3'355 Personen auf der Tertiärstufe auf 3'071 Personen reduziert werden (Abbildung 5 Mitte: Referenzszenario und Abbildung links: 50 % weniger Berufsaustritte). Diese Veränderungen wirken sich entsprechend auf den effektiv zu erwartenden Nachwuchs und den Deckungsgrad aus. Bei einer Reduktion der vorzeitigen Berufsaustritte um 50 % (Abbildung 5 links: 50 % weniger Berufsaustritte) steigt der effektiv zu erwartende Nachwuchs auf der Tertiärstufe von 1'712 auf 1'775 Personen (Ausbildungsort Kanton Aargau) beziehungsweise von 2'180 auf 2'256 Personen (Wohnsitz Kanton Aargau) an. Dies entspricht einem Deckungsgrad von 58 % bis 74 %. Eine Zunahme der vorzeitigen Berufsaustritte um 50 % (Abbildung 5 rechts: 50 % mehr Berufsaustritte) zeigt ein entgegengesetztes Bild. In diesem Fall würde der Nachwuchsbedarf auf 3'866 Personen der Tertiärstufe ansteigen und der Deckungsgrad würde entsprechend auf 43 % bis 54 % sinken.¹⁵

¹⁵ Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau, Obsan, S. 58 f.

Fazit: Ein bedeutender Hebel zur Abschwächung des Fachkräftemangels in der Pflege ist die Verhinderung vorzeitiger Berufsaustritte, die im Fokus der zweiten Etappe der Pflegeinitiative stehen. Gelingt es mit entsprechenden Massnahmen eine Reduktion der vorzeitigen Berufsaustritte um 50 % zu bewirken, wird der Nachwuchsbedarf reduziert und der Deckungsgrad auf maximal 74 % (Ausgebildete an HFGS und ausserkantonaler FH) angehoben.

Abbildung 5: Nachwuchsbedarf und verfügbarer Nachwuchs ab 2019 bis 2029: Auswirkungen einer Veränderung der Berufsaustrittsquote*, Pflegepersonen der Tertiärstufe, Kanton Aargau



Anmerkung: *vorzeitige Berufsaustritte, keine Pensionierungen

Quelle: Prognosemodell ©Obsan 2022

2.3.4 Ausbildungsziel Tertiärstufe

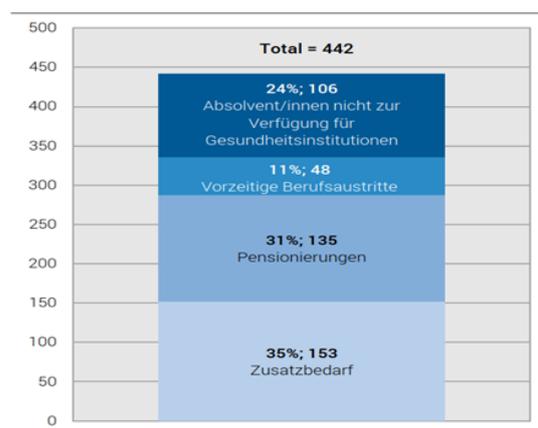
Die in Abbildung 6 dargestellten Ausbildungsziele¹⁶ dienen als Anhaltspunkt, wie viele Pflegeabschlüsse auf der Tertiärstufe im Kanton Aargau im jährlichen Durchschnitt von 2019–2029 benötigt werden, um den erwarteten Nachwuchsbedarf zu 100 % zu decken. Gemäss dem Nachwuchsbedarf im Referenzszenario (Abbildung 4) ergibt sich für den Kanton Aargau ein jährliches Ausbildungsziel von 442 Absolventinnen und Absolventen der Tertiärstufe in Pflege (Abbildung 6). Diese Anzahl setzt sich folgendermassen zusammen:

- aus dem Nachwuchsbedarf, bestehend aus dem Zusatzbedarf (erhöhter Personalbedarf, wegen grösserer Nachfrage von Pflegeleistungen) und dem Ersatzbedarf (Personalersatz infolge Pensionierungen und vorzeitigen Berufsaustritten), welcher 76 % oder 336 Personen pro Jahr entspricht.
- aus dem Anteil von Absolventinnen und Absolventen, der nach der Ausbildung nicht in Gesundheitsinstitutionen arbeitet, welcher 24 % oder 106 Personen pro Jahr entspricht.¹⁷

¹⁶ Die Ausbildungsziele sind höher als der Nachwuchsbedarf, weil ein Teil der Absolventinnen und Absolventen den Gesundheitseinrichtungen nicht zur Verfügung steht (Nichteintreten in den Beruf).

¹⁷ Pflege- und Betreuungspersonal im Kanton Aargau, Obsan, S. 57.

Abbildung 6: Jährliches Ausbildungsziel für einen Deckungsgrad von 100 % (Zeitraum 2019–2029): Pflegefachpersonen der Tertiärstufe; (Basis: Anzahl Abschlüsse) Kanton Aargau



Quelle: Prognosemodell Obsan

©Obsan 2022

3. Umsetzungsvorschlag Kanton Aargau

Es soll dem Kanton möglich sein, der Kantonsbevölkerung eine Gesundheitsversorgung von hoher Qualität zu gewährleisten und zwar unter vernünftigem Einsatz der verfügbaren Mittel, wie dies die kantonale Rechtsordnung vorgibt.¹⁸ Der Kanton soll über entsprechende Handlungsspielräume verfügen, um mit einer angemessenen Flexibilität auf die Herausforderungen infolge Fachkräftemangel im Gesundheitswesen zu reagieren.

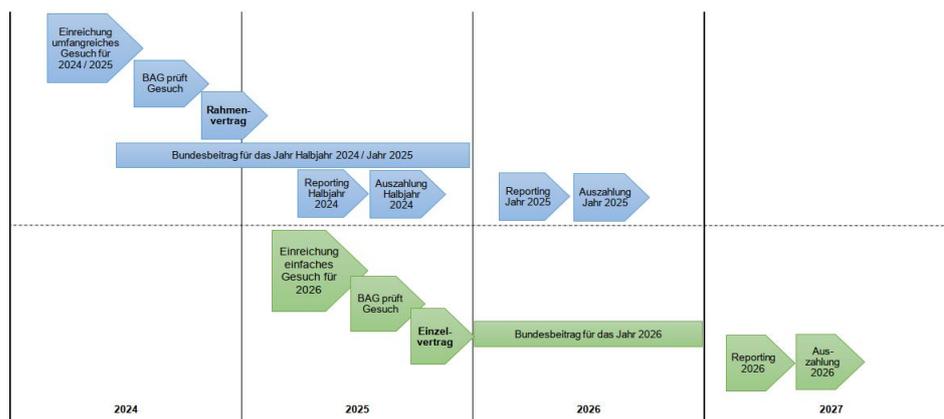
Folgende Massnahmen muss der Kanton Aargau umsetzen:

- Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung: Verpflichtung des Kantons, mindestens die Hälfte der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten der Einrichtungen im Bereich der praktischen Ausbildung zu decken. Neu sollen Gesundheitseinrichtungen eine zweckgebundene, finanzielle Abgeltung für die erbrachte Ausbildungsleistung im Bereich Pflegefachpersonen HF und FH erhalten. Die Kantone werden dabei durch den Bund finanziell unterstützt. (Nachfolgend Teilprojekt 1.)
- Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung des Lebensunterhalts: Verpflichtung des Kantons, Förderbeiträge für angehende Pflegefachpersonen an einer HF oder einer FH zu leisten. Mit der Gewährung von Förderbeiträgen sollen Quer- oder Späteinsteigende zu einer Ausbildung motiviert werden, die sich eine solche Tertiärausbildung ohne zusätzliche Beiträge nicht leisten könnten. Auch hierfür erhalten die Kantone finanzielle Unterstützung vom Bund. (Nachfolgend Teilprojekt 2.)
- Beiträge HF: Verpflichtung des Kantons, finanzielle Beiträge an höhere Fachschulen zu leisten, für die bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse. Der Bund unterstützt die Kantone auch bei diesem Teil finanziell. (Nachfolgend Teilprojekt 3.)

Die befristeten Bundesmittel in der Höhe von 469 Millionen Franken werden den Kantonen ab Inkraftsetzung des Bundesgesetzes bereitgestellt, was voraussichtlich Mitte des Jahres 2024 der Fall sein wird. Für die Ausrichtung des Bundesbeitrags müssen die Kantone ein Gesuch stellen. Der Bund zahlt die Beiträge an die Kantone (maximal 50 % der Kantonsaufwendungen) nach dem Prinzip "first come, first served" im Folgejahr aus. Konkret bedeutet dies, dass der Kanton die Leistungen vorfinanziert. Die Höhe des Bundesbeitrags wird vom Bund erst nach Prüfung des Gesuchs festgelegt. Der Anteil des Bundes an den Kantonsbeiträgen kann demnach zwischen 0 % und 50 % liegen.

¹⁸ Vgl. dazu § 116 Kantosverfassung und § 2 GAF.

Abbildung 7: Grober Ablauf der Gesuchabwicklung



Quelle: GDK-Präsentation, 14. März 2023

Das BAG hat am 14. März 2023 die Ausgestaltung der Massnahmen (Art. 5–7 Gesetzesentwurf) folgendermassen präzisiert:

- Es soll zu keiner Doppelfinanzierung kommen (keine Bundesbeiträge an die ungedeckten Kosten der praktischen Ausbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe, falls diese bereits über die geltenden Tarife abgedeckt sind).
- Es darf zu keiner Entlastung der Kantonsfinanzen führen (die Bundesbeiträge sollen einen Mehrwert generieren und nicht bestehende Massnahmen der Kantone finanzieren).
- Der Bund beteiligt sich auch an Kantonsbeiträgen, die für Projekte zwecks Förderung von Innovation und Qualität in der praktischen Ausbildung ausgerichtet werden. Dies gilt für alle Versorgungsbereiche und beinhaltet beispielsweise die Ausbildung von Berufsbildnern und Berufsbildnerinnen, Bildung von Ausbildungsverbänden oder den Aufbau von Teaching Stationen.

Für die Umsetzung der Ausbildungsinitiative haben die Departemente Gesundheit und Soziales sowie Bildung, Kultur und Sport eine interdepartementale Projektorganisation eingesetzt. Die Hauptverantwortung liegt beim Departement Gesundheit und Soziales. Für die Umsetzung der oben genannten drei Massnahmen initiiert der Kanton drei Teilprojekte, für die das Departement Gesundheit und Soziales (Teilprojekt 1 und 2) sowie das Departement Bildung, Kultur und Sport (Teilprojekt 3) zuständig sind. Für die Rechtsetzung auf Stufe Kanton und die Projektarbeiten sind zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle erforderlich.

Es werden themenbezogene Arbeitsgruppen zu den Teilprojekten 1–3 gebildet und betroffene Interessenvertreter (beispielsweise HFGS, SBK Aargau/Solothurn, vaka, OdA GS Aargau AG etc.) entsprechend in die Teilprojekte eingebunden. Zusätzlich können die vorstehend genannten Verbände und Interessenvertreter durch ihren Einsitz in der Begleitgruppe ihre Vorschläge einbringen.

3.1 Teilprojekt 1: Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung

Grundlage für die Entrichtung von Beiträgen an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung bilden Art. 2–5 des neuen Bundesgesetzes. Der Kanton bestimmt den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung von Pflegepersonen (Art. 2) und legt die Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten (Art. 3) fest. Institutionen, die Pflegefachpersonal praktisch ausbilden, müssen über ein Ausbildungskonzept verfügen (Art. 4) und der Kanton bestimmt für jede Institution die anrechenbaren Ausbildungsleistungen (Art. 5).

Im Kanton Aargau erfolgt dies schon nach geltendem Recht zur Ausbildungsverpflichtung¹⁹ (vgl. § 40b GesG). Die Ausbildungsverpflichtung gilt für alle Spitäler, stationären Pflegeeinrichtungen,

¹⁹ Die Ausbildungsverpflichtung gilt nicht nur für Pflegefachpersonen HF oder FH, sondern auch für Pflegeberufe der Sekundarstufe II.

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) sowie ambulanten Pflegeeinrichtungen mit dem Angebot von Tages- oder Nachtstrukturen. Finanzielle Unterstützung vom Kanton erhalten alle Institutionen, die sich an der praktischen Ausbildung von Pflegefachkräften beteiligen. Wegen verschiedener Finanzierungssysteme sind die praktischen Ausbildungskosten in den Spitälern bereits über die Tarife der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gedeckt. Bundesbeiträge werden in diesem Versorgungsbereich nur für Praktikumsplätze ausgerichtet, die über der kantonalen Verpflichtung liegen. Bei den übrigen Leistungserbringern müssen die ungedeckten praktischen Ausbildungskosten von Pflegefachpersonen HF oder FH mindestens zur Hälfte vom Kanton finanziert werden. Im vorliegenden Anhörungsbericht werden die Varianten maximal "sämtliche Übernahme der praktischen Ausbildungskosten" und minimal "Übernahme der Hälfte der praktischen Ausbildungskosten" aufgeführt (siehe Ziffer 4.1.2.1).

Zusätzlich sind Bundesbeiträge in allen Versorgungsbereichen vorgesehen, die innovativ sind und die Qualität fördern. Denkbar sind qualitätssteigernde Massnahmen, indem beispielsweise zusätzliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ausgebildet werden oder die Gründung von Ausbildungsverbänden, um Synergien zu nutzen.²⁰

Um die Kosten der ungedeckten praktischen Ausbildungskosten zu schätzen, orientiert sich das Departement Gesundheit und Soziales an den Empfehlungen des Verbands der Schweizer Spitäler H+, der GDK und der kantonal berechneten Nettonormkosten gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009. Als ungedeckte Ausbildungskosten gelten die Kosten, für welche Leistungserbringer keine Vergütung erhalten, namentlich keine Vergütung aufgrund der Preise und Tarife der OKP.

Die von der GDK im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen zur Abgeltung der Ausbildungsleistungen für die Studiengänge HF und FH sehen vor, dass die Kantone die Leistungserbringer aller Versorgungsbereiche mit Pauschalen von mindestens Fr. 300.– pro Praktikumswoche entschädigen.²¹ Gemäss Anhang 1 GesV betragen die Normansätze für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen im Kanton Aargau HF Fr. 300.– und für Pflegefachpersonen FH Fr. 450.–. Letztere Ansätze bilden die Basis der nachfolgenden Berechnungen in Ziffer 4.1.2.1. Zudem stellt der Kanton den Leistungserbringern einen Pauschalbetrag für qualitätssteigernde Massnahmen bereit. Hierzu bestehen derzeit noch keine konkreten Programme.

Das Teilprojekt 1 betrifft die Institutionen des Gesundheitswesens und fällt somit in die Zuständigkeit des Departements Gesundheit und Soziales.

3.2 Teilprojekt 2: Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes muss der Kanton den Zugang zum Bildungsgang Pflege HF und zum Studiengang FH fördern, indem er bestimmten Personen Förderbeiträge gewährt, um diese zu einer solchen Ausbildung zu motivieren.²² Die Förderbeiträge sollen den Lebensunterhalt der Auszubildenden sichern. Dementsprechend sollen nur jene Auszubildende Beiträge erhalten, die diese auch tatsächlich benötigen. Namentlich sollen damit quer- und späteinsteigende Personen zu einer Ausbildung motiviert werden, die aufgrund des tiefen Ausbildungslohns eine solche Ausbildung ansonsten nicht in Erwägung ziehen würden. Die Ausgestaltung ist den Kantonen überlassen, sie können sich jedoch an bestehenden Lösungen orientieren.²³ Das Departement Gesundheit und Soziales zieht derzeit ein Programm für Quer- und Späteinsteigende in Betracht, die beispielsweise

- ihren Wohnsitz im Kanton haben oder als Grenzgängerin / Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit im Kanton ausüben und

²⁰ Wie unter Ziffer 3 erwähnt, wurde diese Massnahme erst am 14. März 2023 vom BAG bekanntgegeben. Die Institutionen haben dazu noch keine Programme entwickelt.

²¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/1498/de>, S. 21 (eingesehen am 17. April 2023).

²² Siehe dazu: <https://skos.ch/skos-richtlinien/grundbedarf-fuer-den-lebensunterhalt> (eingesehen 31. Januar 2023).

²³ Beispielsweise Kanton Thurgau: Förderprogramm HF 25 plus.

- das 25. Altersjahr vollendet oder elterliche Unterstützungspflichten haben.

Nicht beitragsberechtigt sollen hingegen Personen unter 25 Jahren ohne Kinder sein. Dabei handelt es sich insbesondere um Personen, die direkt nach Abschluss der Pflegeausbildung auf Sekundarstufe II (vor allem FaGe) eine Pflegeausbildung auf Tertiärstufe absolvieren. Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, die ihre Ausbildung in einer Aargauer Einrichtung absolvieren, sind ebenfalls nicht beitragsberechtigt. In diesen Fällen ist der jeweilige Wohnsitzkanton zuständig.

Der Regierungsrat regelt in einer noch zu erlassenden Verordnung die Anspruchsvoraussetzungen, das Vergabeverfahren sowie den Umfang beziehungsweise die Höhe der Förderbeiträge im Einzelnen. Er wird ebenfalls den Höchstbetrag der Förderbeiträge bestimmen und eine Teilrückzahlung der Förderbeiträge bei Abbruch der Ausbildung oder Berufsausstieg vorsehen. Zudem erwägt der Kanton, die Personen nach Abschluss der HF / FH zu verpflichten, eine gewisse Zeitspanne im Beruf tätig zu sein. Maximal die Hälfte der Kantonsbeiträge wird vom Bund während acht Jahren entschädigt. Dabei gilt es zu beachten, dass die Beiträge an künftige Pflegefachpersonen nicht in das bestehende Stipendienverteilsystem integriert und nicht als Lohnbestandteil ausgezahlt werden, weil Letzterer mit Sozialversicherungsabgaben belastet wird.²⁴ Demnach sind die Förderbeiträge gemäss Bundesgesetz abzugrenzen von:

der regulären Praktikumsentschädigung (für erbrachte produktive Leistungen); und

den "ordentlichen" Ausbildungsbeiträgen nach den aktuell geltenden stipendienrechtlichen Vorgaben im Kanton Aargau (Gesetz über Ausbildungsbeiträge [Stipendiengesetz StipG] vom 19. September 2006, Dekret über die Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge [Stipendiendekret StipD] vom 16. Januar 2007, Verordnung über Ausbildungsbeiträge [Stipendienverordnung StipV] vom 2. Mai 2007 und die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009).

Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungen Ausbildungslöhne in der Höhe von rund Fr. 750.– bis Fr. 1'400.– (abhängig vom Ausbildungsjahr) bezahlen. Marktgerechte Ausbildungslöhne sind in erster Linie Sache des Ausbildungsbetriebs als Arbeitgeber. Weil die Ausbildungslöhne zumeist nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu decken, soll ergänzend ein Förderbeitrag des Kantons geleistet werden. Die monatliche Gesamtentschädigung bestehend aus Grundlohn und einem durchschnittlichen kantonalen Beitrag von Fr. 2'500.– wird rund Fr. 3'500.– betragen. Aufgrund der vom Bundesrat noch festzulegenden Obergrenzen für Ausbildungsbeiträge und der von den anderen Kantonen festgelegten Beitragssätze kann sich in Bezug auf die Höhe der Beiträge noch Anpassungsbedarf ergeben.

Die Förderbeiträge betragen nach einer ersten Schätzung durchschnittlich Fr. 30'000.– pro Jahr pro Studentin oder Student HF oder FH.

Beim Teilprojekt 2 liegt der Erlass der Verordnung und damit die Festlegung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung in der Zuständigkeit des Departements Gesundheit und Soziales. Der Vollzug (beispielsweise Eingabeprozess, Gewährung und Auszahlung der Förderbeiträge etc.) wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport übernommen.

3.3 Teilprojekt 3: Beiträge an HF

Grundlage für die Beiträge an HF bildet Art. 6 des Bundesgesetzes, wonach die Kantone den HF Beiträge für eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in der Pflege gewährleisten müssen.

²⁴ Siehe dazu: https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/berufe-gesundheitswesen/teritaerstufe/pflegeinitiative/bestandesaufnahme-kantonale-gesetzgebung.pdf.download.pdf/221012_Schlussbericht_Umsetzung_Pflegeinitiative_Kantone_BAG.pdf (eingesehen am 8. März 2023).

Für den Kanton Aargau bedeutet dies konkret, dass an der HFGS Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse Pflege HF entwickelt werden sollen. Diese Massnahmen sollen darauf abzielen, die Anzahl Studierender mittels einer Diversifizierung des Bildungsangebots generell zu erhöhen. Durch die Einführung neuer Ausbildungsmodelle sollen neue Zielgruppen für die Ausbildung gewonnen werden, was auch eine Bereitschaft seitens der Ausbildungsbetriebe voraussetzt, die zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätze bereitzustellen.

Neben Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Studierender sollen in diesem Bereich auch Massnahmen entwickelt werden, die auf eine Erhöhung der Abschlussquote respektive auf eine Verringerung der Ausbildungsabbrüche an der HFGS abzielen. Die Handlungsmöglichkeiten sind dabei vielfältig. Sie können bereits beim Einstieg in die Ausbildung (Selektion der Studierenden) einsetzen, Massnahmen über die Ausbildungszeit hinweg umfassen (Optimierung von Lernsettings, verstärkte Beratung und Begleitung der Studierenden im schulischen Teil der Ausbildung, verbesserte Abstimmung von Schule und Betrieb etc.) und letztendlich auch den Übergang in die Berufstätigkeit betreffen. Der Kanton zieht folgende Massnahmen in Betracht:

- Verzicht auf die Erhebung von Studiengebühren (Fr. 500.– pro Semester) oder deren Reduktion um die Hälfte bei den Studierenden HF Pflege. Davon profitieren die Studierenden und/oder die ausbildenden Einrichtungen. Für den Kanton resultieren bei einer vollständigen Streichung jährliche Mindererträge von rund Fr. 500'000.–. Bei einer Reduktion vermindert sich dieser Minderertrag im entsprechenden Verhältnis.
- Umsetzung eines neuen Studienmodells "Teilzeit"
- Finanzierung von Massnahmen, die eine Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und eine Erhöhung der Abschlussquote bezwecken (zum Beispiel Coaching- und Stützangebote).

Im Hinblick auf die Umsetzung der Massnahmen in diesem Bereich wird das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit den für die jeweiligen HF zuständigen Kantone Programmvereinbarungen abschliessen. Diese Vereinbarungen regeln im Wesentlichen Art und Umfang der zu ergreifenden Massnahmen, die Berichterstattung und die finanzielle Beteiligung des Bundes, die wie in den Teilprojekten 1 und 2 maximal die Hälfte der kantonsseitigen Zusatzaufwendungen abdecken.

Bei Teilprojekt 3 fallen der Vollzug (beispielsweise Entwicklung und Umsetzung der Massnahmen, Abschluss der Programmvereinbarung mit dem SBFI) und allfällige Anpassungen der einschlägigen Rechtsnormen in der Verordnung über die Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg und die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau (V BFGS und HFGS) vom 7. November 2007 in den Zuständigkeitsbereich des Departements Bildung, Kultur und Sport.

3.4 Zeitplan

Genehmigung der kantonalen Verordnung durch den Regierungsrat	Januar 2024 (Inkraftsetzung Juli 2024)
Genehmigung des Verpflichtungskredits durch den Grossen Rat	März 2024
Referendumsfrist	April–Juni 2024

Gemäss derzeitiger Planung des BAG sollen das Bundesgesetz und die Vollzugsverordnung Mitte 2024 in Kraft treten. Gemäss kantonomer Zeitplanung sind sowohl die rechtlichen Anpassungen wie auch der Beschluss über die finanziellen Mittel auf dieses Datum hin realisierbar

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen

4.1.1 Grundsatz

Der Bund beteiligt sich an den Kantonsausgaben mit maximal 50 %. Wie hoch die finanzielle Beteiligung des Bundes tatsächlich ausfällt, hängt entscheidend von den neuen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz (Vernehmlassung voraussichtlich Ende August 2023) ab. Darin werden unter anderem:

- die Bundesbeiträge geregelt und es kann eine Abstufung "nach der zweckmässigen Ausgestaltung der kantonalen Massnahmen" erfolgen (Art. 8 Abs. 3 Bundesgesetz);
- die Obergrenzen der Bundesbeiträge für die Förderbeiträge zur Sicherstellung des Lebensunterhalts festgelegt (Art. 8 Abs. 4 Bundesgesetz).

Zudem kann das Eidgenössische Departement des Innern zusammen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung eine Prioritätenliste erstellen, falls absehbar ist, dass die Gesuche höher ausfallen als die zur Verfügung stehenden Mittel (Art. 8 Abs. 5 Bundesgesetz).

Wegen diesen Unsicherheiten muss der Finanzbedarf vom Kanton in einem höchst volatilen Umfeld berechnet werden. Nachfolgend können nicht alle Voraussetzungen, Bedarfsermittlungen und Zahlungsmodalitäten in den drei Finanzierungsbereichen beschrieben werden. Die Inhalte werden in der Botschaft an den Grossen Rat soweit wie möglich konkretisiert.

4.1.2 Personal- und Finanzbedarf

In Analogie zu anderen Kantonen²⁵ stützte sich der Kanton Aargau bei seinen ersten Berechnungen zum Finanzbedarf auf den kantonalen Bevölkerungsanteil an der Schweizer Gesamtbevölkerung ab. Im Fall des Kantons Aargau entspricht dies 8 %. Gemäss diesem Verteilschlüssel ist anteilmässig von 37,5 Millionen Franken an Bundesbeiträgen für acht Jahre oder 4,7 Millionen Franken pro Jahr auszugehen. Damit der Kanton Aargau das Maximum der Bundesbeiträge beantragen kann, wird er sich im Umfang der maximalen Bundesbeiträge finanziell an den Massnahmen beteiligen müssen (37,5 Millionen Franken für 8 Jahre; 4,7 Millionen Franken pro Jahr). Gemäss diesen Annahmen müsste der Kanton Aargau 75 Millionen Franken für die Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege bereitstellen – wovon ihm maximal die Hälfte zu einem späteren Zeitpunkt vom Bund zurückerstattet wird.

Das Bundesgesetz hält in Art. 8 Abs. 2 explizit fest, dass die Bundesbeiträge maximal 50 % der Kantonsausgaben betragen. Theoretisch möglich ist demnach eine Beteiligung des Bundes zwischen 0 % und 50 %. Wegen des fehlenden Ausführungsrechts, das unter anderem die Bemessungskriterien der Bundesbeiträge enthalten und eine Prioritätenliste vorsehen wird, (siehe Ziffer 4.1.1), hat der Kanton bei seinen Berechnungen die prozentuale Beteiligung des Bundes an den Kantonsbeiträgen auf 40 % reduziert.

Für die kantonale Rechtsetzung und die Projekt- und Vollzugsarbeiten der ersten Etappe benötigen die Departemente Gesundheit und Soziales sowie Bildung, Kultur und Sport zusätzliche befristete Projektstellen im Umfang von gesamthaft 250 Stellenprozent. Die Stelle (100 %) im Departement Gesundheit und Soziales ist auf vier Jahre befristet (2024–2027), die Stellen im Departement Bildung, Kultur und Sport (150 %) sind auf acht Jahre befristet (2025–2032). Die Stellen wurden vom Regierungsrat beschlossen.

²⁵ Beispielsweise Zürich und Solothurn.

4.1.2.1 Finanzbedarf Teilprojekt 1: Beiträge an Betriebe zur Förderung der praktischen Ausbildung

Die ungedeckten Ausbildungskosten betragen gemäss den Empfehlungen der GDK und wie im Kanton Aargau im Anhang 1 GesV für die Berechnung der Ausbildungsverpflichtung ABV festgelegt Fr. 300.– für eine HF-Studentin und einen HF-Studenten pro Praktikumswoche. HF-Studierende absolvieren pro Jahr insgesamt 20 Praktikumswochen, wodurch dem Kanton Kosten in Höhe von Fr. 6'000.– pro HF-Studentin oder HF-Student pro Jahr (20 Wochen à Fr. 300.–) entstehen. Die Rückerstattung nach Art. 8 Bundesgesetz erfolgt gemäss Subsidiaritätsprinzip. Konkret erstattet der Bund höchstens die Hälfte der vom Kanton geleisteten Beiträge zurück, also Fr. 3'000.– pro HF-Studentin und HF-Student und Jahr.

Für die Kosten der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiengangs in Pflege FH sind pro Jahr 14 Praktikumswochen vorgesehen. Die Ausbildungskosten (Normansatz) betragen Fr. 450.– pro Woche (siehe Anhang 1 GesV). Die ungedeckten Ausbildungskosten pro FH-Studentin und FH-Student und Jahr betragen demnach Fr. 6'300.– (14 Wochen à Fr. 450.–). Der Bund erstattet wiederum höchstens die Hälfte der vom Kanton geleisteten Beiträge zurück (Art. 8 Abs. 2 Bundesgesetz), was Fr. 3'150.– pro FH-Studentin und HF-Student und Jahr entspricht.

In Beachtung der Entwicklung der Anzahl HF-Abschlüsse von 2017 bis 2021 geht die HFGS Aarau davon aus, dass die Zahl der HF-Studierenden bis 2027 jährlich um rund 3 % wächst. Bei den FH-Studierenden ist aufgrund der beschlossenen Kapazitätserhöhungen an den FH Pflege von einem jährlichen Wachstum von 6,25 % auszugehen. Im Kanton Aargau existieren keine Studiengänge im Fachbereich Gesundheit / Pflege an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Dementsprechend sind die Studienabschlüsse in Gesundheit / Pflege nur ausserkantonale zu erlangen. Bei der Wachstumsprognose stützt sich das Departement Gesundheit und Soziales deshalb auf eine Schätzung des BAG ab (vgl. Ziff. 6.1 des Berichts der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats²⁶).

Für das Teilprojekt 1 zieht der Kanton zwei Finanzierungsvarianten in Betracht:

Variante maximal: Die gesamten ungedeckten praktischen Ausbildungskosten werden vom Kanton abgegolten. Das entspricht Fr. 300.– pro HF-Studentin und HF-Student pro Woche oder Fr. 450.– pro FH-Studentin und FH-Student pro Woche.²⁷

Variante minimal: Die Hälfte der ungedeckten praktischen Ausbildungskosten werden vom Kanton abgegolten, wie dies gemäss Bundesgesetz (Art. 5 Abs. 2) als zwingender Mindestbeitrag vorgeschrieben ist. Das entspricht Fr. 150.– pro HF-Studentin und HF-Student pro Woche oder Fr. 225.– pro FH-Studentin oder FH-Student pro Woche.

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl der Studierenden HF und FH für die Ausbildungsjahre 2024–2032. Darin enthalten sind die ausbildungsbeginnenden, die abschliessenden und die sich im Studium befindenden Studierenden. Das Studium Pflege HF und FH dauert jeweils drei Jahre (Vollzeitausbildung).

Tabelle 1: Anzahl Studierende HF und FH pro Ausbildungsjahr

	Prognose 2024–2032								
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Studierende HF	723	836	860	884	908	933	959	986	1'014
Studierende FH (B. Sc. in Nursing)	109	116	124	132	140	148	156	164	172

²⁶ Abrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2019/2749/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2019-2749-de-pdf-a.pdf> (eingesehen am 26. Oktober 2022).

²⁷ Anhang 1 GesV.

Tabelle 2 zeigt die Entwicklung der Anzahl Praktikumswochen für die Ausbildungsjahre 2024–2032.

Im Kanton Aargau werden 60–70 % der Praktikumswochen in den Spitälern absolviert. Die Ausbildungskosten sind in diesen Institutionen über die OKP bereits gedeckt, weshalb die Spitäler dafür keine Beiträge des Kantons erhalten. Vergütet werden lediglich jene Ausbildungsleistungen, welche die Spitäler über die ABV hinaus tätigen. Das gilt für etwa die Hälfte der Spitäler. Daraus resultiert, dass schätzungsweise 70 % aller Praktikumswochen als ungedeckte Ausbildungskosten qualifiziert und vom Kanton vergütet werden müssen.

Tabelle 2: Anzahl Praktikumswochen HF und FH pro Ausbildungsjahr

	Prognose 2024–2032								
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Anzahl Praktikumswochen HF	11'290	12'540	12'900	13'260	13'620	13'990	14'380	14'790	15'210
70 % Praktikumswochen HF (ungedeckte Ausbildungskosten)	7'903	8'778	9'030	9'282	9'534	9'793	10'066	10'353	10'647
Anzahl Praktikumswochen FH (B. Sc. in Nursing)	1'141	1'218	1'302	1'386	1'470	1'554	1'638	1'722	1'806
70 % Praktikumswochen FH (ungedeckte Ausbildungskosten ²⁸)	799	853	911	970	1'029	1'088	1'147	1'205	1'264

An der Infoveranstaltung vom 14. März 2023 gab das BAG bekannt, dass im Rahmen der Beiträge zur Förderung der praktischen Ausbildung auch Programme zur Qualitätssteigerung der praktischen Ausbildung Bundesbeiträge erhalten sollen. Zu dieser neuen Ausrichtung bestehen noch keine konkreten Programme seitens der Institutionen, weshalb vorerst ein Pauschalbetrag von durchschnittlich 1,5 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt wurde (Tabelle 3).

Tabelle 3 beinhaltet die Kostenschätzung für die Übernahme der gesamten ungedeckten praktischen Ausbildungskosten (Variante maximal) oder deren Hälfte (Variante minimal) sowie der noch nicht erarbeiteten Programme zur Qualitätssicherung der praktischen Ausbildung.

Tabelle 3: Kostenschätzung in Franken, Teilprojekt 1, 2024–2032 Übernahme der gesamten (Variante maximal) / der Hälfte (Variante minimal) der ungedeckten Ausbildungskosten und Programme zur Qualitätssteigerung der praktischen Ausbildung

	2024	2025	2026	2027	2028-2032	Total
Anzahl Praktikumswochen HF *Fr. 300.– und FH *Fr. 450.–	2'730'315	3'017'070	3'119'130	3'221'190	17'697'720	29'785'425
Programme zur Qualitätssteigerung	750'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	6'750'000	12'000'000
Variante maximal: Übernahme der gesamten ungedeckten Ausbildungskosten Kanton Aargau brutto maximal	3'480'315	4'517'070	4'619'130	4'721'190	24'447'720	41'785'425

²⁸ Auf ganze Zahlen gerundet. In der Folge wird mit den ungerundeten Zahlen kalkuliert.

	2024	2025	2026	2027	2028-2032	Total
Bundesbeiträge (40 %)	-1'392'126	-1'806'828	-1'847'652	-1'888'476	-9'779'088	-16'714'170
Kanton Aargau netto maximal	2'088'189	2'710'242	2'771'478	2'832'714	14'668'632	25'071'255
Variante minimal: Übernahme der Hälfte der ungedeckten Ausbildungskosten Kanton Aargau brutto minimal	2'115'158	3'008'535	3'059'565	3'110'595	15'598'860	26'892'713
Bundesbeiträge (40 %)	-846'063	-1'203'414	-1'223'826	-1'244'238	-6'239'544	-10'757'085
Kanton Aargau netto minimal	1'269'095	1'805'121	1'835'739	1'866'357	9'359'316	16'135'628

4.1.2.2 Finanzbedarf Teilprojekt 2: Förderbeiträge an Auszubildende zur Sicherung ihres Lebensunterhalts

Davon ausgehend, dass die Einrichtungen Ausbildungslöhne in Höhe von rund Fr. 750.– bis Fr. 1'400.– (je nach Ausbildungsjahr) bezahlen, sollen die Förderbeiträge des Kantons den Lebensunterhalt sichern. Der Kanton sieht eine Gesamtentschädigung (Grundlohn und kantonaler Beitrag) von rund Fr. 3'500.– pro Monat vor. Für die drei Jahre Ausbildung / Studium wird von einem Betrag von durchschnittlich Fr. 30'000.– pro Jahr pro Studentin oder Student ausgegangen, was Fr. 2'500.– pro Monat pro Studentin oder Student entspricht. Die Förderbeiträge sollen jene Studierenden erhalten, die wegen bereits bestehender finanziellen Verpflichtungen (Familie etc.) eine solche Ausbildung nicht in Erwägung ziehen. Die Kriterien für die Anspruchsvoraussetzungen sind Gegenstand der momentanen Projektarbeiten und sind noch nicht abschliessend definiert. Im Fokus stehen beispielsweise, Quer- und Späteinsteigende über 25 Jahre oder mit elterlichen Pflichten. Laut Botschaft zum Bundesgesetz beanspruchen aktuell rund 20 % der Studierenden an einer HF Stipendien, den Anteil der unterstützungsberechtigten Studierenden in Pflege FH schätzt der Bund auf rund 10 %. Durch die vom Teilprojektteam 2 noch im Detail zu erarbeitenden Kriterien, die einen Anspruch auf Förderbeiträge begründen, wird von schätzungsweise 7 % bis maximal 10 % beitragsberechtigten HF- und FH- Studierenden ausgegangen. Die folgenden Kostenschätzungen erfolgen unter der Annahme von 7 % Anspruchsberechtigten.

In Beachtung der jährlich ansteigenden Anzahl HF-Abschlüsse um rund 3 %, beziehungsweise 6,25 % bei den FH-Abschlüssen, ist von folgender Entwicklung Anspruchsberechtigter für Förderbeiträge auszugehen:

Tabelle 4: Anzahl Studierende HF und FH pro Ausbildungsjahr ab Lehrgang 2024

	Prognose 2024–2032								
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Anzahl Studierende HF	212	430	654	884	908	933	959	986	1'014
7 % Berechtigte für Förderbeiträge	15	30	46	62	64	65	67	69	71
Anzahl Studierende FH (B. Sc. in Nursing)	30	62	96	132	140	148	156	164	172
7 % Berechtigte für Förderbeiträge	2	4	7	9	10	11	11	12	12

Aus der Entwicklung der Anzahl Anspruchsberechtigter Förderbeiträge in Tabelle 4 ergibt sich folgende Kostenentwicklung:

Tabelle 5: Kostenschätzung in Franken, 2024–2032, Teilprojekt 2, Förderbeiträge an Pflegefachpersonen in Ausbildung

	2024 2. Semester	2025	2026	2027	2028-2032	Total
7 % der Studierenden HF (* Fr. 30'000.– pro Studierende/n/Jahr)	225'000	900'000	1'380'000	1'860'000	10'080'000	14'445'000
7 % der Studierenden FH (* Fr. 30'000.– pro Studierende/n/Jahr)	30'000	120'000	210'000	270'000	1'680'000	2'310'000
Kanton Aargau brutto (in Franken)	255'000	1'020'000	1'590'000	2'130'000	11'760'000	16'755'000
Bundesbeiträge (max. 40 %)	-102'000	-408'000	-636'000	-852'000	-4'704'000	-6'702'000
Kanton Aargau netto	153'000	612'000	954'000	1'278'000	7'056'000	10'053'000

4.1.2.3 Finanzbedarf Teilprojekt 3: Beiträge an HF

Die Massnahmen beinhalten:

- Den Verzicht auf die Erhebung der Studiengebühren (Variante maximal) oder deren Reduktion um die Hälfte (Variante minimal) bei den Studierenden HF Pflege (aktuell Fr. 500.– pro Semester). Für den Kanton resultieren bei einer vollständigen Streichung jährliche Mindererträge von rund Fr. 450'000.– bis Fr. 500'000.– (je nach Entwicklung der Studierendenzahlen). Bei einer Reduktion vermindert sich dieser Minderertrag im entsprechenden Verhältnis.
- Die Einführung eines neuen Bildungsgangs im Teilzeitmodell: Für die Entwicklung dieses Bildungsgangs entsteht dem Kanton ein einmaliger Mehraufwand von rund Fr. 200'000.– (Lohnkosten). Ab Einführung des Bildungsgangs steigen die jährlich wiederkehrenden Nettokosten (inklusive Löhne Lehrpersonen, abzüglich Bundesbeitrag und HFSV-Beiträge) von Anfangs knapp Fr. 500'000.– pro Schuljahr (erster Jahrgang) auf rund 1,3 Millionen Franken (ab viertem Jahrgang). Diese Zunahme ist direkt auf das Mengenwachstum bei den benötigten Lehrpersonen (Löhne Lehrpersonen) sowie beim Schulmaterial und den Lehrmitteln zurückzuführen.
- Eine Intensivierung in der Lernprozessbegleitung / Mentorat um 50 %: Diese Massnahme führt für den Kanton zu einem Mehraufwand im Bereich Personal von jährlich rund Fr. 130'000.–.

Tabelle 6: Kostenschätzung in Franken, Teilprojekt 3, 2024–2032, Einführung Bildungsgang Teilzeit, Intensivierung Mentorat sowie vollständige Streichung Studiengebühren HF Pflege (Variante maximal) respektive Halbierung Studiengebühren HF Pflege (Variante minimal)

	2024	2025	2026	2027	2028-2032	Total
Personalaufwand Entwicklung Teilzeit-Bildungsgang	-	62'800	135'900	-	-	198'700
Vermarktung des neuen Teilzeit-Bildungsgangs	-	30'700	88'600	88'600	460'000	667'900
Validierung/Anrechnungsverfahren	-	29'400	88'200	88'200	441'000	646'800
Unterstützung Studierende (Ausbau Deutschkurse)	-	3'800	11'400	11'400	57'000	83'600

	2024	2025	2026	2027	2028-2032	Total
Ausbau Virtuality-Raum für Übungen	-	10'000	30'000	30'000	150'000	220'000
Durchführung des Teilzeit-Bildungsgangs einlaufend ab Schuljahr 2025/26	-	106'800	468'600	905'200	9'206'500	10'687'100
Erhöhung der Führungsunterstützung (Prorektorat)	-	15'200	65'000	78'700	298'000	456'900
Beiträge gemäss HFSV	-	-25'600	-102'400	-179'200	-1'664'000	-1'971'200
Bundesbeitrag	-	-248'000	-450'000	-450'000	-2'250'000	3'398'000
Total Bildungsgang Teilzeit (Nettokosten)	-	-14'900	335'300	572'900	6'798'500	7'591'800
Personalaufwand Intensivierung Mentorate	-	61'000	127'500	127'500	970'000	1'286'000
Variante maximal: Minderertrag Streichung Studiengebühren	-	150'000	460'000	486'700	2'500'000	3'596'700
Total Nettokosten Teilprojekt 3; Variante maximal	-	196'100	922'800	1'187'100	10'168'500	12'474'500
Variante minimal: ²⁹ Minderertrag Reduktion Studiengebühren	-	-75'000	-230'000	-243'400	-1'250'000	-1'798'400
Total Nettokosten Teilprojekt 3; Variante minimal	-	121'100	692'800	943'700	8'918'500	10'676'100

4.1.2.4 Finanzbedarf Projektstellen

Für die kantonale Rechtsetzung und die Projekt- und Vollzugsarbeiten der ersten Etappe benötigt das Departement Gesundheit und Soziales eine zusätzliche auf vier Jahre (2024–2027) befristete Projektstelle mit einem Pensum von 100 Stellenprozent. Dafür besteht ein Finanzbedarf von Fr. 642'700.– für die gesamten vier Jahre.

Mit der neu geschaffenen Projektstelle soll die Umsetzung der Pflegeinitiative zur Stärkung der Fachkräfteentwicklung gewährleistet werden. Die Bündelung der Ressourcen und der Wissenstransfer wird erleichtert – eine koordinierte und proaktive Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung mit Ausführungsbestimmungen wird ermöglicht. Für die genannten Aufgaben wird eine Juristin oder ein Jurist eingestellt.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport benötigt für die Einführung des neuen Bildungsgangs Teilzeit an der HFGS Projektstellen im Umfang von 150 Stellenprozenten. Die Stellen sind auf acht Jahre befristet (2025–2032). Dafür besteht ein Finanzbedarf von Fr. 868'700.–.

4.1.2.5 Kostenvoranschlag

In Tabelle 7 sind die geschätzten Kosten der Teilprojekte 1–3 aufgeführt. Von den vier Kombinationsmöglichkeiten der Varianten sind die maximale und die minimale Variante aufgeführt. Die geschätzten Bruttokosten für die Teilprojekte 1–3 betragen zwischen mindestens rund 60 Millionen Franken und maximal 76,4 Millionen Franken.

²⁹ Differenz zu Variante maximal.

Tabelle 7: Grobe Kostenschätzung der Teilprojekte 1–3 nach Varianten in Franken

	Teilprojekt 1: Beiträge an Ausbildungskosten und an Qualitätsprogramme	Teilprojekt 2: Förderbeiträge an Studierende (keine Varianten)	Teilprojekt 3: Beiträge an HF	Total pro Variante
Variante maximal				
Total Kanton Aargau brutto während acht Jahren ³⁰ (inkl. Mindereinnahmen Studiengebühren TP3)	41'785'425	16'755'000	17'843'700	76'384'125
Bundesbeiträge (max. 40 %)	40 % -16'714'170	40 % -6'702'000	19% -3'398'000	-26'814'170
Weitere Einnahmen: HFSV-Beiträge TP3			-1'971'200	-1'971'200
Total Kanton Aargau netto während acht Jahren	25'071'255	10'053'000	12'474'500	47'598'755
Variante minimal				
Total Kanton Aargau brutto während acht Jahren ³¹	26'892'713	16'755'000	16'045'300	59'693'013
Bundesbeiträge (max. 40 %)	40 % -10'757'085	40 % -6'702'000	21 % -3'398'000	-20'857'085
Weitere Einnahmen: HFSV-Beiträge TP3			-1'971'200	-1'971'200
Total Kanton Aargau netto während acht Jahren	16'135'628	10'053'000	10'676'100	36'864'728

Die Gesamtkosten für den Kanton Aargau betragen für die Dauer von acht Jahren schätzungsweise zwischen 60 und rund 77 Millionen Franken, je nach Wahl der Varianten. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich dabei um eine Annahme. Sobald die Bundesverordnung und damit die Kriterien und Modalitäten bezüglich der Bundesbeiträge vorliegen, muss diese grobe Kostenschätzung nochmals überprüft werden. Die Berechnungen in Tabelle 8 wurden mit der Varianten minimal für Teilprojekt 1 und Variante maximal für Teilprojekt 3 ausgeführt. Für das Teilprojekt 1 erhöht sich der Bruttobetrag

³⁰ Beziehungsweise 7,5 Jahren bei Teilprojekt 3, da die Massnahmen erst 2025 umgesetzt werden können.

³¹ Beziehungsweise 7,5 Jahren bei Teilprojekt 3, da die Massnahmen erst 2025 umgesetzt werden können.

bei der Variante maximal um knapp 15 Millionen Franken. Bei Teilprojekt 3 reduziert sich der Bruttobeitrag für die Variante minimal um knapp 1,8 Millionen Franken während acht Jahren.

Tabelle 8: Grobe Kostenschätzung der Gesamtkosten in Franken, Variante minimal Teilprojekt1, Variante maximal Teilprojekt 3

	AB 535 'Gesundheit'			AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'		
Jahr(e)	Personal-kosten (Projekt-stelle befristet bis Ende 2027)	TP 1: Beiträge Ausbildungskosten Variante / minimal Programme zur Qualitätssteigerung	TP 2: Förderbeiträge an Studierende	Personal-kosten (Projektstellen befristet bis Ende 2032)	TP 3: Beiträge an HF / Variante maximal	Total pro Jahr(e)
2022 Dezember 80 %	9'394	-	-	-	-	9'394
2023	153'300	-	-	-	-	153'300
2024	157'200	2'115'158	255'000	-	Umsetzung Massnahmen erst ab 2025 möglich	2'527'358
2025	159'500	3'008'535	1'020'000	37'300	432'400	4'657'735
2026	161'800	3'059'565	1'590'000	89'700	1'385'500	6'286'565
2027	164'200	3'110'595	2'130'000	89'700	1'726'600	7'221'095
2028– 2032	0	15'598'860	11'760'000	652'000	13'430'500	41'441'360
Total Kanton Aargau brutto	805'394	26'892'713	16'755'000	868'700	16'975'000	62'296'807
Bundesbeiträge	Keine Bundesbeiträge	40 % -10'757'085	40 % -6'702'000	Keine Bundesbeiträge	20% -3'398'000³²	-20'857'085
Weitere Einnahmen: HFSV-Beiträge TP3					-1'971'200	-1'971'200
Kanton Aargau netto	805'394	16'135'628	10'053'000	868'700	11'605'800	39'468'522

³² Für die Umsetzung des Teilprojekts 3 wird eine separate Vereinbarung mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) abgeschlossen. Dem SBFI stehen für die Vereinbarungen mit den Kantonen insgesamt 45 Millionen Franken für acht Jahre zur Verfügung, wovon der Kanton Aargau auf Basis seiner Bevölkerungszahl rund 8 % beanspruchen kann. Dementsprechend muss für das Teilprojekt 3 von einem geringeren Bundesbeitrag von voraussichtlich knapp 3,4 Millionen ausgegangen werden.

4.1.3 Kosten-Nutzenbeurteilung

Der aktuell herrschende Mangel an Pflegepersonen der Tertiärstufe ist unbestritten. Der Bedarf wird in Zukunft weiter steigen, insbesondere aufgrund der Alterung der Bevölkerung und der daraus entstehenden Komplexität in der Versorgung. Nebst der bestehenden kantonalen Ausbildungsverpflichtung sind weitere Massnahmen erforderlich, um das jährliche Ausbildungsziel von 442 Abschlüssen in Pflege HF / FH (siehe Ziffer 2.3.4) zu erreichen. Unter Beachtung der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Förderung der Ausbildung in Pflege, stellt der Kanton Aargau dafür voraussichtlich ab Mitte 2024 bis 2032 den Ausbildungsbetrieben, HF- und FH- Absolventinnen und Absolventen sowie der kantonseigenen HF finanzielle Beiträge zur Verfügung. Mit der Erhöhung der Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen soll die Rekrutierung von qualifiziertem Pflegepersonal in den Einrichtungen des Gesundheitswesens erleichtert und auch zukünftig eine hochwertige Pflegeversorgung der aargauischen Bevölkerung sichergestellt werden. Zudem wird die Auslandabhängigkeit in der Pflege verringert und dazu beigetragen, dass die Schweiz den globalen WHO-Verhaltenskodex³³ für die grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften umsetzt.

4.1.4 Verpflichtungskredit

Gemäss vorstehendem Finanzbedarf ist für die Umsetzung der geplanten Massnahmen ein Verpflichtungskredit nach § 24 Abs. 1 GAF erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Rahmenkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird im Globalbudget geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme zwischen 60,5 und 77,2 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF).

Nach § 63 Abs. 1 lit. d KV unterliegen Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben vom mehr als fünf Millionen Franken (nach dem Nettoprinzip) dem Ausgabenreferendum. Dies bedingt wiederum, dass die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates der Ausgabe zustimmen müssen (Ausgabenbremse § 32 GAF). Die Finanzierung der Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der ersten Etappe der Initiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" (Ausbildungsoffensive) wird als neue Ausgabe im Sinne von § 30 Abs. 2 GAF qualifiziert, da im Hinblick auf die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen eine gewisse Handlungsfreiheit besteht. Demnach ist für das vorliegende Geschäft vor der Beantragung des Verpflichtungskredits beim Grossen Rat eine Anhörung durchzuführen (§ 66 Abs. 2 KV).

4.1.5 Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027

Die folgenden Berechnungen basieren auf der Variante minimal des Teilprojektes 1 und Variante maximal des Teilprojekts 3 (vgl. Tabelle 7)

Die Situation für den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027, Globalbudget, Funktionsbereich 150 zeigt sich wie folgt:

³³ Siehe dazu: <https://www.baq.admin.ch/baq/de/home/strategie-und-politik/internationale-beziehungen/internationale-gesundheitsthemen/migration-internationale-personnel.html> ernationale Migration des Gesundheitspersonals (admin.ch) (eingesehen am 3. April 2023).

Tabelle 9: Finanzbedarf in Franken – Umsetzung erste Etappe Pflegeinitiative Ausbildungsoffensive im Kanton Aargau, Variante minimal Teilprojekt 1 / Variante maximal Teilprojekt 3 Beschluss Regierungsrat vom 21. Juni 2023

In Franken	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027	2028-2032	Total
AFP 2023–2026, Globalbudget (FB 150)		-	-	-	-	-	-
In Franken	B 2023	P 2024	P 2025	P 2026	P 2027	2028-2032	Total
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand Globalbudget (FB 150)							
Aufwand	153'300	2'527'358	4'657'735	6'286'565	7'221'095	41'441'360	62'134'113
Ertrag		-948'063	-1'885'014	-2'412'226	-2'725'438	-14'857'544	-22'828'285
Saldo		1'579'295	2'772'721	3'874'339	4'495'657	26'583'816	39'305'828
Abweichung; Globalbudget (FB 150)							
Aufwand	153'300	2'527'358	4'657'735	6'286'565	7'221'095	41'441'360	62'134'113
Ertrag		-948'063	-1'885'014	-2'412'226	-2'725'438	-14'857'544	-22'828'285
Saldo		1'579'295	2'772'721	3'874'339	4'495'657	26'583'816	39'305'828

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Die Kosten für die Projektstelle im Jahr 2023 kann ausnahmsweise innerhalb des Aufgabenbereichs kompensiert werden. Eine Kompensation der benötigten Mittel ab 2024 ist nicht möglich.

Das vom Kanton Aargau umzusetzende Bundesrecht im Rahmen der Pflegeinitiative wird von der Bevölkerung sowie den involvierten Akteuren dringend erwartet. Mit der Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative (Ausbildungsoffensive) kann dem gravierenden Fachkräftemangel in der Pflege zumindest teilweise entgegengewirkt werden.

4.1.6 Folgeaufwand

Das Vorhaben ist auf acht Jahre befristet und wird voraussichtlich Ende Juni 2032 abgeschlossen sein. Ein Folgeaufwand ist ersichtlich, falls der Kanton die Förderbeiträge an Studierende HF / FH (Teilprojekt 2), die zu diesem Zeitpunkt die Ausbildung/das Studium begonnen, aber noch nicht beendet haben, bis zum Abschluss weiterzahlt. Dasselbe gilt für den Verzicht / die Reduktion der Studiengebühren und das Mentorsprogramm (Teilprojekt 3). Kostenschätzungen dazu sind von den Departementen noch nicht vorgenommen worden.

4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Erhöhung der Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen unterstützt die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens. Daraus resultieren positive Effekte auf die Wirtschaft.

4.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Erhöhung der Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen entspricht dem steigenden Bedarf im Gesundheitswesen. Dadurch wird die medizinische Versorgung der aargauischen Bevölkerung auch in Zukunft gewährleistet. Von der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens profitiert somit die ganze Gesellschaft.

4.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

4.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

4.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen zu erwarten.

5. Weiteres Vorgehen

Verabschiedung Botschaft durch den Regierungsrat	Januar 2024
Genehmigung Botschaft durch den Grossen Rat	März 2024
Referendumsfrist	April–Juni 2024

Geplanter Antrag an den Grossen Rat

1.

Für die Umsetzung erste Etappe Pflegeinitiative (Ausbildungsoffensive) im Kanton Aargau 2024–2032 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 62,3 Millionen Franken beschlossen.

2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarungen mit dem Bund im Rahmen des vorliegenden Verpflichtungskredits und der Umsetzungsschwerpunkte abzuschliessen